



Dachverband für
Soziales und Gesundheit
Federazione per il
Sociale e la Sanità

Dachverband für
Soziales und Gesundheit

Satzung

laut Beschluss der Außerordentlichen Vollversammlung am 22. März 2019



Satzung

Nur aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Fassung bei den Bezeichnungen der Ämter gewählt.

Gültig mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.03.2019

Art. 1

Bezeichnung, Sitz und Dauer

Im Sinn des Zivilgesetzbuchs und des Kodexes des Dritten Sektors (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017) besteht der Dachverband für Soziales und Gesundheit (DSG) EO – nachfolgend Dachverband bezeichnet, gebildet von Organisationen des Dritten Sektors – mit Sitz in Bozen, Dr.-Streiter-Gasse Nr. 4, oder an einer anderen Adresse immer in der Gemeinde Bozen mit unbegrenzter Dauer.

Art. 2

Zweck

Der Dachverband ist eine Vereinigung ohne Gewinnabsicht, die bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele zu Gunsten von Dritten über eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten von allgemeinem Interesse verfolgt, wie sie im Art. 5 des GvD 117/2017 angeführt sind, wobei er sich vorwiegend der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder oder der den Mitgliedsorganisationen angehörenden Personen bedient:

- a) instrumentelle Dienstleistungen zugunsten von Körperschaften des dritten Sektors, die von Körperschaften erbracht werden, von denen mindestens siebenzig Prozent dem dritten Sektor angehören (lt. Art. 5 Absatz 1, Buchstabe m des GvD 117/2017);
- b) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften (lt. Art. 5 Absatz 1 Buchstabe w des GvD 117/2017);
- c) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen Tätigkeiten oder Freizeittätigkeiten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel (lt. Art. 5 Absatz 1, Buchstabe i des GvD 117/2017);
- d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (lt. Art. 5 Absatz 1, Buchstabe d des GvD 117/2017);
- e) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse. (lt. Art. 5 Absatz 1, Buchstabe h des GvD 117/2017).

Um diese Ziele zu erreichen kann der Dachverband alle Initiativen ergreifen, wenn dies im gemeinsamen Interesse der Mitgliedsorganisationen und einzelner Betroffenenorganisationen geschieht oder wenn diese nicht in der Lage sind, solche Interessen allein zu übernehmen oder wenn durch ein gemeinsames Vorgehen mehr Wirksamkeit erlangt werden kann, nämlich:

- im Sozial- und Gesundheitsbereich die Koordinierung, Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen zu verwirklichen, um die Ziele der Unterstützung, des Schutzes und der Solidarität zugunsten von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sozialen Benachteiligungen bestmöglich umzusetzen;

- die Zusammenarbeit unter den Mitgliedsorganisationen zu fördern und die Koordination gemeinsamer Initiativen anzuregen;
- die gegenseitige Information und Beratung zu Fragen im Sozial- und Gesundheitsbereich zu fördern und zu entwickeln;
- eventuelle Gesetzesvorschläge oder Änderungen von Vorschriften, die den Tätigkeitsbereich der Mitgliedsorganisationen betreffen, auszuarbeiten und vorzulegen;
- mit den öffentlichen Einrichtungen Kontakte zu pflegen;
- falls vorgesehen, die Interessensvertreter in den öffentlichen Beratungsgremien zu ernennen;
- auf Anfrage Beratungen, Dienstleistungen und Bildungstätigkeiten zugunsten der angeschlossenen Organisationen durchzuführen, und – in Abstimmung mit diesen – entsprechende Leistungen auch an andere in demselben Bereich tätige Organisationen, beziehungsweise an Dritte zu erbringen;
- mit anderen in- und ausländischen Vereinigungen oder Körperschaften, die ähnliche oder ergänzende Zwecke, wie die des Dachverbandes verfolgen, zusammenzuarbeiten.

Der Dachverband kann gemäß Artikel 6 des GvD 117/2017 weitere Tätigkeiten ausüben, die nicht von allgemeinem Interesse und zu der Haupttätigkeit instrumentell und sekundär sind, gemäß der vom Ministerialdekret und dem Ausschuss festgelegten Kriterien und Grenzen.

Art. 3 Mitglieder

Die Zahl der Mitgliedsorganisationen ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestzahl nicht unterschreiten.

Dem Dachverband können jene Organisationen beitreten, die gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht tätig sind, ihren Sitz in Südtirol haben und satzungsgemäß die Förderung der Tätigkeiten zugunsten von Menschen mit Behinderungen, mit gesundheitlichen Problemen und/oder sozial benachteiligter Personen bezwecken.

Auch andere Körperschaften des dritten Sektors ohne Gewinnabsichten können zugelassen werden, sofern sie 50 % der Zahl der angeschlossenen ehrenamtlichen Organisationen nicht überschreiten.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes versteht man als Vereinigung mit Sitz in Südtirol auch jene, die Landessektionen von nationalen oder internationalen Vereinigungen sind, wenn sie über satzungsgemäße Selbständigkeit der Führung und des Vermögens verfügen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Dachverband wird schriftlich an den Ausschuss gestellt, der aufgrund der Statuten und des eingereichten Curriculums mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Aufnahmebeschluss oder der eventuelle Ablehnungsbeschluss des Antrages auf Mitgliedschaft muss der antragstellenden Organisation mitgeteilt werden.

Bei Aufnahme der antragstellenden Organisation als Mitglied, wird dies im Verzeichnis der Mitgliedsorganisationen eingetragen.

Im Falle einer Ablehnung durch den Ausschuss kann die antragstellende Organisation bei der Vollversammlung innerhalb 60 Tagen ab der Mitteilung des Ablehnungsbeschlusses Einspruch erheben.

Die Ablehnung des Antrags um Mitgliedschaft muss begründet sein.

Die Mitgliedsorganisationen müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe von Jahr zu Jahr von der Vollversammlung festgesetzt wird.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jede Mitgliedsorganisation behält gemäß den eigenen Satzungen die eigene Selbständigkeit der Organisation, der Finanzen und des Vermögens sowie die volle bürgerliche und moralische Verantwortung für die abgewickelte Tätigkeit.

Die Mitglieder haben über ihre Delegierten das Recht:

- die Verbandsorgane zu wählen und in diese gewählt zu werden;

- über die Aktivitäten des Dachverbandes informiert zu werden und deren Entwicklung zu verfolgen;
- die Räumlichkeiten des Dachverbandes aufzusuchen;
- an Initiativen und Veranstaltungen des Dachverbandes teilzunehmen;
- zur Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms beizutragen und dieses zu genehmigen;
- die tatsächlich angefallenen und dokumentierten Spesen bei Tätigkeiten im Auftrag des Dachverbandes erstattet zu bekommen;
- in die Tagesordnung der Vollversammlungen Einsicht zu nehmen, Einblick in die Bilanzen und die Verbandsbücher zu erhalten.

Jede Mitgliedsorganisation hat die Pflicht, sich an den Aktivitäten des Dachverbandes aktiv zu beteiligen und ein korrektes Verhalten gegenüber den anderen Mitgliedsorganisationen und gegenüber Dritten aufzuweisen und jede dem Dachverband schädigende Handlung zu vermeiden.

Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet:

- die gegenständliche Satzung und etwaige interne Verordnungen einzuhalten;
- den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, entsprechend dem Betrag, den Zahlungsformen und Fristen, wie von der Vollversammlung festgelegt.

Jede Mitgliedsorganisation kann alle Leistungen und Dienste in Anspruch nehmen, die vom Dachverband angeboten werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

- durch Austritt : Der Austritt kann dem Dachverband schriftlich und begründet zu jeder Zeit mitgeteilt werden und auf Verlangen kann er sofort wirksam werden;
- durch Ausschluss, der vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Vollversammlung beschlossen wird;
- durch Auflösung des Dachverbandes oder der einzelnen Organisation.

In keinem der drei Fälle bringt das Erlöschen der Mitgliedschaft für die ausgetretene oder ausgeschlossene Organisation weder die Rückerstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrages noch eine andere finanzielle Entschädigung mit sich.

Der Ausschluss kann in folgenden Fällen verhängt werden:

- wenn die Satzungen oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ausschusses in schwerwiegender, fortdauernder und nicht wieder gut zu machender Weise missachtet werden;
- wenn die Tätigkeit der Organisation dem Ansehen des Dachverbandes schweren Schaden zufügt und den Zielsetzungen des Dachverbandes zuwiderhandelt;
- wenn die von den Satzungen geforderten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Dachverband nicht mehr gegeben sind;
- wenn die Organisation am Ende des Geschäftsjahres die Zahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung noch nicht besorgt hat.

Die Mitgliedsorganisation kann jederzeit aus dem Dachverband austreten.

Will eine Mitgliedsorganisation aus dem Dachverband austreten, muss sie dem Ausschuss ihre Entscheidung schriftlich mitteilen, der seinerseits einen Beschluss fassen und diesen der Mitgliedsorganisation in angemessener Form mitteilen muss.

Die Rechte einer Mitgliedsorganisation im Dachverband sind nicht übertragbar.

Die als Mitgliedsbeiträge eingezahlten Beträge können nicht rückerstattet, aufgewertet oder übertragen werden.

Art. 6 Gremien

Die Gremien des Dachverbandes sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Präsident
4. Das Kontrollorgan bzw. - im Falle der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen lt. Art. 31 des GvD 117/2017 - das Organ zur gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung
5. Das Schiedsgericht

Die Mitglieder der Verbandsgremien erhalten keine Vergütung, davon ausgenommen ist die Erstattung der tatsächlich angefallenen und dokumentierten Spesen für die zur Erfüllung dieser Funktion ausgeübten Tätigkeit.

Art. 7 Amtsdauer

Die Mitglieder der Verbandsgremien des Dachverbandes bleiben drei Jahre lang im Amt und können wiedergewählt werden.

Art. 8 Die ordentliche Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von allen Delegierten der Mitgliedsorganisationen gebildet.

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung.

Die ordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist, in zweiter Einberufung jedoch ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung sind gültig, wenn sie die Zustimmung von wenigstens der Hälfte plus einem der anwesenden Delegierten erhalten.

Jede Mitgliedsorganisation ernennt ihre Delegierten selbständig und auf Grund der Anzahl der eigenen Mitglieder hat sie Anrecht auf:

- 1 Delegierter, wenn sie bis zu 500 Mitglieder zählt;
- 2 Delegierte, wenn sie zwischen 501 und 1000 Mitglieder zählt;
- 3 Delegierte, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählt.

Der Ausschuss kann nach eigenem unanfechtbarem Ermessen von den einzelnen Mitgliedsorganisationen verlangen, dass sie den tatsächlichen Bestand der erklärten Mitgliederzahl rechtsgültig nachweisen.

Die Delegierten der Organisationen erhalten das Stimmrecht in der Vollversammlung ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis der Mitgliedsorganisationen.

Jeder Delegierte verfügt über eine einzige Stimme. Übertragungen sind nicht zugelassen. Der Delegierte kann mittels schriftlicher und begründeter Mitteilung an den Präsidenten von der eigenen Organisation ersetzt werden.

Die ordentliche Vollversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.

Der Ausschuss kann die ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung sofort einberufen, als er es für angebracht erachtet.

Die Vollversammlung muss mit schriftlicher Begründung und mit Angabe der Tagesordnung auch einberufen werden, sobald das Kollegium der Rechnungsprüfer oder wenigstens ein Zehntel der Delegierten der Mitgliedsorganisationen dies beantragen.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt vom Ausschuss mittels schriftlicher Mitteilung an die einzelnen Delegierten und zur Kenntnis auch an die Adressen der Mitgliedsorganisation wenigstens 15 Tage vor dem Tag, der für die Vollversammlung bestimmt ist; darin wird die Tagesordnung angeführt sowie der Ort, der Tag und die Stunde für die erste und eventuell auch für die zweite Einberufung.

Art. 9

Die Zuständigkeiten der Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus den Delegierten, die von den Mitgliedsorganisationen gemäß dem vorhergehenden Art. 8 delegiert worden sind.

Der ordentlichen Vollversammlung obliegt:

- die Ernennung und der Widerruf der Mitglieder der Verbandsorgane und gegebenenfalls des Organs zur gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung;
- die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- die Beschlussfassung über die Verantwortung der Mitglieder der Verbandsorgane gemäß Art. 28 des GvD 117/2017;
- der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Genehmigung des eventuellen Reglements über die Arbeit der Vollversammlung;
- jedes andere Anliegen, das der Vollversammlung vom Ausschuss oder von wenigstens 10 % der Delegierten über schriftliches und begründetes Verlangen für die Tagesordnung vorgeschlagen wird.

Falls es von der Mehrheit der anwesenden Delegierten der Mitgliedsorganisationen nicht anders verlangt wird, führt der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident, des Ausschusses in der ordentlichen und in der außerordentlichen Vollversammlung den Vorsitz, bestimmt den Protokollführer und mit Zustimmung der Vollversammlung ernennt er zwei Stimmzähler für die Wahlvorgänge.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden in der Regel durch Handerheben gefasst, außer wenn ein Viertel der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen zu den Ämtern müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel erfolgen.

Es können nur Beschlüsse über die Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung aufscheinen. Über die Abwicklung der Vollversammlung und insbesondere über jeden einzelnen Beschluss muss eine ordnungsgemäße Niederschrift verfasst werden. Jeder Beschluss, der gemäß dem Gesetz und dieser Satzungen gefasst worden ist, bindet alle Mitgliedsorganisationen.

Art. 10

Aufgaben der außerordentlichen Vollversammlung

Der außerordentlichen Vollversammlung obliegt:

- der Beschluss über die Änderung der Satzung;
- der Beschluss über die Auflösung, Umwandlung, den Zusammenschluss oder die Abspaltung des Dachverbandes;
- der Beschluss über die Übertragung der Vermögenswerte und die Bestimmung der Körperschaft des Dritten Sektors, dem diese übertragen werden;
- andere Beschlüsse der Vollversammlung.

Für die Gültigkeit der Änderung der Satzung ist die außerordentliche Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sind, in zweiter Einberufung jedoch ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung sind gültig, wenn sie die Zustimmung von wenigstens der Hälfte plus einem der anwesenden Delegierten erhalten.

Für den Beschluss über die Auflösung des Dachverbandes sowie über die entsprechende Vermögensaufteilung bedarf es jedoch der Dreiviertelmehrheit der Delegierten der Mitgliedsorganisationen.

Art. 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus den eigenen Reihen in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt an seiner Stelle der erste nicht gewählte Kandidat nach.

Im Ausschuss kann eine Mitgliedsorganisation jeweils nur mit einem Delegierten vertreten sein.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Der Ausschuss wird vom Präsidenten sofort einberufen, als er es für notwendig findet, oder wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses selbst verlangt wird.

Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist und jedenfalls immer in Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten; für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Art. 12 Die Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss setzt sich aus Delegierten der Mitgliedsorganisationen des Dachverbandes zusammen.

Der Ausschuss ist für die Vorgänge der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung zuständig, die für die Verwirklichung des Jahresprogramms notwendig sind, das von der Vollversammlung genehmigt worden ist, und die von eigenen Bestimmungen des Gesetzes oder von diesen Satzungen nicht der Vollversammlung oder einem anderen Gremium des Dachverbandes vorbehalten sind.

Insbesondere sorgt er:

- für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- die Einberufung der Vollversammlung, die Vorbereitung des jährlichen Berichtes, der Jahresabschlussrechnungen und des Tätigkeitsprogramms mit Haushaltsvoranschlag und Finanzierungsplan, die der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;
- für die Bestellung des Geschäftsführers, Entscheidungen zum Stellenplan, Genehmigung der konzeptionellen Vorgaben, Konventionen, Delegationen und Ernennung von Vertretungen, Inhalte der Interessensvertretung.

Der Ausschuss kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben anvertrauen oder übertragen, wobei feststeht, dass er darüber der Vollversammlung gegenüber die Verantwortung gemeinsam trägt. Der Ausschuss kann auch andere Delegierten der Mitgliedsorganisationen oder Sachverständige besonderer Bereiche als Berater zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

Den Sitzungen des Ausschusses kann jedes Mitglied der Mitgliedsorganisationen, das es verlangt, beiwohnen, wo es allerdings das Recht hat zu sprechen, aber nicht abzustimmen.

Art. 13 Der Präsident

Der Präsident vertritt den Dachverband rechtlich nach innen und nach außen. Er führt den Vorsitz in den Gremien, die er einberuft, deren Tagesordnung er gemeinsam mit dem Geschäftsführer festlegt. Der Präsident sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Gremien.

Im Einvernehmen mit den Gremien des Dachverbandes und auf Grund des Jahresprogramms und der Richtlinien, die von der Vollversammlung genehmigt worden sind, leitet er den Dachverband.

Der Präsident ist für die Dauer des Ausschusses im Amt und beendet sein Amt mit Ablauf des Mandats, durch den freiwilligen Rücktritt oder einen möglichen Widerruf aus schwerwiegenden Gründen, beschlossen von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden.

Der Präsident beruft die Vollversammlung und den Ausschuss ein und führt den Vorsitz, er sorgt für die ordentliche Verwaltung auf Grund der Richtlinien dieser Gremien über den Geschäftsführer, der unter seiner Aufsicht steht.

Bei Abwesenheit oder bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Funktionen und Aufgaben vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

Nach Möglichkeit sollen der Präsident und der Vizepräsident je einer anderen Sprachgruppe angehören.

Art. 14 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan lt. Art. 30 GvD 117/2017 besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds tritt der erste nicht gewählte Kandidat an seine Stelle.

Das Kontrollorgan:

- überwacht die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, Satzungen und Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung;
- überwacht die Angemessenheit der Organisation, Verwaltung und Finanzgebarung und deren effektives Funktionieren;
- überwacht die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele;
- bescheinigt, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Art. 13 des GvD Nr. 117/2017 erstellt wurde.

Mitglieder des Kontrollorgans können jederzeit Inspektionen und Kontrollen durchführen und zu diesem Zweck die Vereinsverwaltung um Informationen über den Fortschritt der Geschäftstätigkeit oder über bestimmte Geschäftsvorgänge ersuchen.

Art. 15 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, davon eines mit den Befugnissen des Vorsitzenden, der unter den drei Mitgliedern gewählt wird. Die Schiedsrichter werden von der Vollversammlung mit Zweidrittel Mehrheit gewählt, bleiben drei Jahre im Amt.

In die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes fällt die Schlichtung aller Streitfälle, die zwischen den Mitgliedsorganisationen und dem Dachverband oder seinen Gremien über die Auslegung und Anwendung der Satzungen, der Verordnungen, der Verbandsentscheidungen oder allgemein die Verbandsverhältnisse betreffend, entstehen sollten.

Die Berufung an das Schiedsgericht muss innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des Vorgangs, der den Streitfall auslöst, vorgelegt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von 60 Tagen nach Hinterlegung der Berufung zu treffen.

Art. 16 Die Geschäftsstelle

Für die Abwicklung der gesamten Verbandstätigkeit richtet der Dachverband eine Geschäftsstelle ein. Diese wird von einem Geschäftsführer geleitet, der durch Ausschussbeschluss beauftragt wird.

Art. 17 Geschäftsjahr

Der Dachverband erstellt jährlich einen Jahresabschluss mit Bilanz und Tätigkeitsbericht für den Zeitraum ab 1. Januar.

Er wird vom Ausschuss vorbereitet, von der Versammlung innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, genehmigt und anschließend beim Einheitlichen Verzeichnis der Körperschaften des dritten Sektors hinterlegt.

Art. 18 Vermögen

Das Vermögen des Dachverbandes – einschließlich aller Einkommen, Erlöse, Zuwendungen und anderen erklärten Einnahmen – wird für die Ausübung der statutarischen Tätigkeiten ausschließlich zur Umsetzung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Dachverband zahlt – auch nicht in indirekter Form – keine Gewinne und Überschüsse, Fonds und andere erklärte Rücklagen an seine Mitgliedsorganisationen, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Verwalter und andere Mitglieder der Verbandsgremien aus, auch im Falle eines Austritts oder einer sonstigen individuellen Auflösung der Beziehung zum Dachverband.

Art. 19 Finanzierung

Der Dachverband kann die für seinen Betrieb und die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen wirtschaftlichen Ressourcen aus verschiedenen Quellen beziehen, wie Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Beiträge, Spenden und Hinterlassenschaften, Vermögenseinnahmen, Einnahmen aus Sammlungen sowie aus anderen Tätigkeiten, die nicht von allgemeinem Interesse sind, gemäß Artikel 6 GvD 117/2017.

Für die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse können dem Dachverband ausschließlich die tatsächlich entstandenen und dokumentierten Kosten erstattet werden.

Art. 20 Sozialbilanz

Wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, wird eine Sozialbilanz lt. Art. 14 des GvD 117/2017 verfasst.

Art. 21 Bücher

Der Dachverband führt folgende Bücher gemäß Art. 15 GvD 117/2017:

- das Verzeichnis der Mitgliedsorganisationen
- das Verzeichnis der Freiwilligen
- das Sitzungsbuch mit Beschlüssen der Vollversammlung;
- Sitzungsbuch mit Beschlüssen des Ausschusses;
- das Sitzungsbuch mit Beschlüssen des Kontrollorgans
- das Sitzungsbuch mit Beschlüssen aller anderen Verbandsgremien.

Die Rechtsvertreter und die Delegierten der Mitgliedsorganisationen haben das Recht, Einblick in die vorgenannten Bücher des Dachverbandes zu nehmen, wozu ein schriftlicher Antrag an den Ausschuss zu stellen ist. Die Verbandsbücher werden in der Geschäftsstelle verwahrt. Der Zugang wird innerhalb von 60 Tagen gewährt.

Art. 22 Auflösung: Verteilung des Vermögens

Im Fall der Auflösung des Dachverbandes wird das eventuell verbleibende Vermögen nach vollständiger Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen an andere Organisationen mit gleichen Zwecken, wie sie vom Dachverband verfolgt wurden, zugeführt.

Art. 23 Schlussbestimmung

Für alles, was in diesen vorliegenden Satzungen nicht festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 24
Auslegung der Satzung

Im Falle der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten auf Grund der zweisprachigen Versionen, gilt die italienische Fassung als bindend.

Art. 25
Übergangsbestimmung

Die Vollversammlung beauftragt den Ausschuss, alle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, die zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.



Dachverband
für Soziales und Gesundheit

Dr.-Streiter-Gasse 4 | 39100 Bozen
Tel. 0471 324667 | Fax 0471 324682
www.dsg.bz.it | info@dsg.bz.it
CF 90011870210